

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der  
PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»DCGK«) enthält – neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts und Anregungen – Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das laufende Jahr 2020**

Über das Vermögen der PEARL GOLD AG wurde durch Beschluss des Amtsgericht Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Hierdurch ist insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen, weshalb die Unternehmensleitung im Wesentlichen nicht mehr eigenverantwortlich beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag. Auch dem Aufsichtsrat kam namentlich keine Kompetenz zur Überwachung des Insolvenzverwalters zu; gerade mit Blick auf die begrenzten Kompetenzen des Vorstands in der Insolvenz der Gesellschaft ist auch der Aufgabenbereich des Aufsichtsrats in selbiger begrenzt.

In 2019 hat der Insolvenzverwalter allerdings einen Insolvenzplan vorgelegt, der eine Beendigung des Insolvenzverfahrens und eine Fortführung der Gesellschaft ermöglichen soll. Die Gläubigerversammlung hat den Insolvenzplan angenommen, das Amtsgericht Frankfurt am Main hat ihn am 23. August 2019 bestätigt. Eine sofortige Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss wies das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 10. Juni 2020 zurück, der Beschluss ist rechtskräftig. Es ist damit zu rechnen, dass das Insolvenzverfahren zeitnah aufgehoben wird. Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgt grundsätzlich die Abwicklung der Gesellschaft nach Maßgabe des Aktiengesetzes, sofern die Hauptversammlung nicht die Fortsetzung der Gesellschaft beschließt; die Abwicklung besorgen die Mitglieder des Vorstands als Abwickler.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären vor diesem Hintergrund hiermit gemäß § 161 AktG, dass im laufenden Jahr 2020 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 (»DCGK 2017«) entsprochen wurde und seit deren Inkrafttreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 den im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung maßgebenden Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (»DCGK 2019«) entsprochen wurde und künftig entsprochen werden soll, jeweils mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

### **1. Compliance Management System (Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK 2017 bzw. Empfehlung A.2 Satz 1 DCGK 2019)**

Da angesichts der Insolvenz der Gesellschaft insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist und die Unternehmensleitung ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Wesentlichen nicht mehr beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag, wurde von der Einrichtung eines umfassenden Compliance Management Systems durch den Vorstand abgesehen. Stattdessen wurden in dem verbliebenen Zuständigkeitsbereich des Vorstands in einer dem bislang überschaubaren Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessenen Weise einzelfallabhängig angemessene Compliance-Maßnahmen ergriffen. Sobald nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens es der Geschäftsumfang zweckmäßig und erforderlich erscheinen läßt, ist beabsichtigt, für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes, umfassendes Compliance Management System zu sorgen und dessen Grundzüge offenzulegen.

### **2. Hinweise auf Rechtsverstöße (Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017 bzw. Empfehlung A.2 Satz 2 DCGK 2019)**

Von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK 2017 bzw. Empfehlung A.2 Satz 2 DCGK 2019, Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wird abgewichen. Das Unternehmen verfügt über keine Beschäftigten.

### **3. Besetzung von Führungsfunktionen (Ziffer 4.1.5 DCGK 2017 bzw. Empfehlung A.1 DCGK 2019)**

Die Gesellschaft kann diese Empfehlungen derzeit nicht einhalten, weil sie keine Mitarbeiter beschäftigt.

### **4. Vorstand (Ziffer 4.2.1 DCGK 2017)**

Der Vorstand besteht seit 2014 nur aus jeweils einer Person. Dies ist angesichts des überschaubaren Geschäftsumfangs der Gesellschaft ausreichend. Es ist geplant, alsbald nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

### **5. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.3 DCGK 2017, Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK 2019)**

Die Empfehlungen der Ziffer 4.2.3 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK 2019 werden nicht eingehalten, da der Alleinvorstand, Frau Julia Boutonnet, derzeit keine Vergütung erhält. Die Empfehlungen des DCGK 2019 müssen überdies ausweislich der Begründung der Kodexneufassung nicht in bereits laufenden Verträgen berücksichtigt werden, sondern erst bei der Verlängerung laufender Verträge. Der Aufsichtsrat wird vor diesem Hintergrund erst im Zuge des Abschlusses neuer Verträge eine abschließende Entscheidung über die Befolgung der Empfehlungen G.1 bis G.16 DCG 2019 treffen. Insoweit wird auch vor diesem Hintergrund an dieser Stelle höchst vorsorglich eine Abweichung erklärt.

## **6. Zusammensetzung des Vorstandes (Ziffer 5.1.2 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen B.1, B.2 und B.5 DCGK 2019)**

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen regulatorischen Umfeld der PEARL GOLD AG stellen, und in Anbetracht der Abweichung von Ziffer 4.2.1 DCGK hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand allerdings gemäß § 111 Abs. 5 AktG auf Null festgelegt. Eine Altersgrenze wird nicht festgelegt, um den Kreis geeigneter Bewerber nicht unnötig einzugrenzen. Es bestand auch kein Konzept für eine langfristige Nachfolgeplanung, da die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorgehensweise aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der damit verbundenen Unsicherheiten über die Zukunft der PEARL GOLD AG bisher nicht sinnvoll möglich war.

## **7. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.1.3 DCGK 2017 bzw. Empfehlung D.1 DCGK 2019)**

Angesichts der überschaubaren Geschäftsumfanges und der ausreichenden Regelungen in Gesetz und Satzung hat der Aufsichtsrat sich bisher keine Geschäftsordnung gegeben. Es ist beabsichtigt, im Anschluss an die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und an die nächste Hauptversammlung eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu verabschieden.

## **8. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen D.2 bis D.5 DCGK 2019)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs bzw. seit Januar 2020 fünf Mitgliedern, auf die Bildung von Ausschüssen wird im Hinblick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern verzichtet, zumal auch die Geschäftstätigkeit und sonstigen Gegebenheiten des Unternehmens eine Bildung von Ausschüssen noch nicht erforderlich machen.

## **9. Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen C.1 und C.2 DCGK 2019)**

Der Aufsichtsrat verzichtet darauf, Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Dadurch soll für die Gesellschaft die Möglichkeit offen bleiben, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beeinträchtigen. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wird auf Null festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine konkreten Ziele benannt, die (gemäß Empfehlung C.1 DCGK 2019) Diversität bzw. (gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK 2017) potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 DCGK 2017, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des DCGK, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils hält er in der aktuellen Situation der Gesellschaft jedoch nicht für sachgerecht.

#### **10. Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK 2017 bzw. Empfehlung C.14 DCGK 2019)**

In Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK 2017 bzw. Empfehlung C.14 DCGK 2019 wurden auf der Website der PEARL GOLD AG bislang keine Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht: Der Aufsichtsrat unterbreitete der Hauptversammlung im Jahr 2020 keine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Veröffentlichung von Lebensläufen in diesem Zusammenhang erübrigte sich also. In einer isolierten Veröffentlichung von Lebensläufen auf der Website der PEARL GOLD AG sah der Aufsichtsrat bislang aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft keinen Mehrwert. Für die Zukunft ist allerdings eine solche Veröffentlichung beabsichtigt.

#### **11. Aufsichtsratsvergütung (Ziffer 5.4.6 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen G.17 und G.18 DCGK 2019)**

Die Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen G.17 und G.18 DCGK 2019 werden nicht eingehalten, da die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft derzeit keine Vergütung erhalten.

#### **12. Effizienzprüfung / Selbstbeurteilung (Ziffer 5.6 DCGK 2017 bzw. Empfehlung D.13 DCGK 2019)**

Die Empfehlungen in Ziffer 5.6 DCGK 2017 bzw. D.13 DCGK 2019 werden nicht eingehalten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist stetig bemüht, in kritischer Überprüfung seine Arbeitsabläufe zu optimieren, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft bestmöglich wahrzunehmen. Eine formale Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat bietet demgegenüber mit Blick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie die überschaubare Geschäftstätigkeit, bislang zudem vor dem Hintergrund der Insolvenz der Gesellschaft, nach Auffassung des Aufsichtsrats derzeit keinen Mehrwert.

#### **13. Finanzkalender (Ziffer 6.2 DCGK)**

Die Empfehlungen in Ziffer 6.2 DCGK wurden angesichts des laufenden Insolvenzverfahrens nicht eingehalten.

#### **14. Berichtsveröffentlichungen (Ziffer 7.1.2 DCGK bzw. Empfehlungen F.2 und F.3 DCGK 2019)**

Die Empfehlungen in Ziffer 7.1.2 DCGK bzw. Empfehlungen F.2 und F.3 DCGK 2019 wurden angesichts des Insolvenzverfahrens bislang nicht eingehalten. Auf § 155 InsO wird verwiesen. Die Gesellschaft wird im Anschluss an die Aufhebung des Insolvenzverfahrens prüfen, wie hinsichtlich dieser Empfehlungen zukünftig zu verfahren ist.

**15. Abschlussprüfung (Ziffer 7.2 DCGK 2017 bzw. Empfehlungen D.9 bis D.11 DCGK 2019)**

Die Empfehlungen in Ziffer 7.2 DCGK bzw. Empfehlungen D.9 bis D.11 DCGK 2019 waren in der Insolvenz der Gesellschaft nicht anwendbar (§ 155 Abs. 3 InsO). Die Gesellschaft wird im Anschluss an die Aufhebung des Insolvenzverfahrens prüfen, wie hinsichtlich dieser Empfehlungen zukünftig zu verfahren ist.

Frankfurt am Main, im November 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG